



2016/0336(CNS)

13.7.2017

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) (COM(2016)0683 – C80471/2016 – 2016/0336(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Alain Lamassoure

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	27

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)
(COM(2016)0683 – C80471/2016 – 2016/0336(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2016)0683),
 - gestützt auf Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C80471/2016),
 - unter Hinweis auf die von dem dänischen Parlament, dem irischen Abgeordnetenhaus, dem irischen Senat, der luxemburgischen Abgeordnetenkammer, dem maltesischen Parlament, der niederländischen Zweiten Kammer, der niederländischen Ersten Kammer und dem schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0000/2015) sowie die Stellungnahme des Rechtsausschusses,
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) In der Union grenzüberschreitend

(1) In der Union grenzüberschreitend

tätige Unternehmen sind aufgrund des Vorhandenseins und der Wechselwirkung von 28 unterschiedlichen Körperschaftsteuersystemen mit großen Hindernissen und Marktverzerrungen konfrontiert. Im Laufe der Zeit sind die Steuerplanungsstrukturen zudem immer ausgefeilter geworden, da sie sich länderübergreifend entwickeln und die Feinheiten eines Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen ausnutzen, um die Steuerschuld der Unternehmen zu senken. Obwohl es hier um *zwei* ganz unterschiedliche Sachverhalte geht, werden in *beiden* Fällen Hindernisse geschaffen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme sollten daher bei beiden Arten von Marktdefiziten ansetzen.

tätige Unternehmen sind aufgrund des Vorhandenseins und der Wechselwirkung von 28 unterschiedlichen Körperschaftsteuersystemen mit großen Hindernissen und Marktverzerrungen konfrontiert. Im Laufe der Zeit sind die Steuerplanungsstrukturen zudem immer ausgefeilter geworden, da sie sich länderübergreifend entwickeln und die Feinheiten eines Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen ausnutzen, um die Steuerschuld der Unternehmen zu senken. ***Schließlich wirkt die umfassende Digitalisierung vieler Wirtschaftssektoren in Verbindung mit der sich rapide entwickelnden digitalen Wirtschaft Fragen zur Beständigkeit der Körperschaftsteuermodelle der Union – die für den stationären Handel entwickelt wurden – in dem Maße auf, dass es angebracht wäre, Bewertungs- und Berechnungskriterien neu zu erfinden, damit diese den kommerziellen Aktivitäten des 21. Jahrhunderts entsprechen.*** Obwohl es hier um ganz unterschiedliche Sachverhalte geht, werden in *allen* Fällen Hindernisse geschaffen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme sollten daher *durchweg* bei beiden Arten von Marktdefiziten ansetzen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern, sollte die Unternehmensbesteuerung in der Union nach dem Grundsatz gestaltet werden, dass

Geänderter Text

(2) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern, sollte die Unternehmensbesteuerung in der Union nach dem Grundsatz gestaltet werden, dass

die Unternehmen ihren gerechten Anteil an Steuern in den Ländern bezahlen, in denen die Gewinne erzielt werden. Daher müssen Mechanismen eingerichtet werden, die die Unternehmen davon abhalten, Inkongruenzen zwischen nationalen Steuersystemen auszunutzen, um ihre Steuerschuld zu senken. Ebenso wichtig ist es, Wachstum und wirtschaftliche Entwicklung auf dem Binnenmarkt durch die Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels und grenzüberschreitender Unternehmensinvestitionen anzukurbeln. Hierzu müssen sowohl das Risiko der Doppelbesteuerung als auch das Risiko der doppelten Nichtbesteuerung in der Union beseitigt werden, und zwar durch den Abbau der Inkongruenzen zwischen den nationalen Körperschaftsteuersystemen. Die Unternehmen brauchen gleichzeitig einfache und praktikable steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, um ihre Geschäftstätigkeit zu entwickeln und grenzüberschreitend in der Union auszuweiten. In diesem Zusammenhang sollten auch noch verbleibende Diskriminierungen abgebaut werden.

die Unternehmen ihren gerechten Anteil an Steuern in den Ländern bezahlen, in denen die Gewinne erzielt werden. ***In Anbetracht des digitalen Wandels im Unternehmensumfeld ist es erforderlich, sicherzustellen, dass Unternehmen, die Erträge in einem Mitgliedstaat generieren, in dem sie zwar keine physische Betriebsstätte, jedoch eine digitale Präsenz haben, genauso behandelt werden wie Unternehmen mit einer physischen Betriebsstätte in dem jeweiligen Land. Aus diesem Grund sollte die Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) auch digitale Aktivitäten einbeziehen.*** Daher müssen Mechanismen eingerichtet werden, die die Unternehmen davon abhalten, Inkongruenzen zwischen nationalen Steuersystemen auszunutzen, um ihre Steuerschuld zu senken. Ebenso wichtig ist es, Wachstum und wirtschaftliche Entwicklung auf dem Binnenmarkt durch die Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels und grenzüberschreitender Unternehmensinvestitionen anzukurbeln. Hierzu müssen sowohl das Risiko der Doppelbesteuerung als auch das Risiko der doppelten Nichtbesteuerung in der Union beseitigt werden, und zwar durch den Abbau der Inkongruenzen zwischen den nationalen Körperschaftsteuersystemen. Die Unternehmen brauchen gleichzeitig einfache und praktikable steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, um ihre Geschäftstätigkeit zu entwickeln und grenzüberschreitend in der Union auszuweiten. In diesem Zusammenhang sollten auch noch verbleibende Diskriminierungen abgebaut werden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wie im Vorschlag vom 16. März 2011 für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)⁷ dargelegt, würde ein Körperschaftsteuersystem, das die Union für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen als Binnenmarkt ansehen würde, grenzüberschreitende Tätigkeiten von in der Union ansässigen Unternehmen vereinfachen und die Union als Standort für internationale Investitionen attraktiver machen. Der Vorschlag für eine GKKB aus dem Jahr 2011 war auf das Ziel ausgerichtet, die Erweiterung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen innerhalb der Union zu erleichtern. Neben diesem Ziel sollte auch berücksichtigt werden, dass eine GKKB durch die Bekämpfung von Steuervermeidungsstrategien beträchtlich dazu beitragen kann, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Aus diesen Gründen sollte die Initiative für eine GKKB neu aufgelegt werden, damit gleichermaßen der Handel erleichtert und die Steuervermeidung bekämpft wird. Ein solcher Ansatz würde dem Ziel, Verzerrungen des Binnenmarkts zu beseitigen, am besten dienen.

⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates COM(2011) 121 final/2 vom 3. Oktober 2011 über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

Geänderter Text

(3) Wie im Vorschlag vom 16. März 2011 für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)⁷ dargelegt, würde ein Körperschaftsteuersystem, das die Union für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen als Binnenmarkt ansehen würde, grenzüberschreitende Tätigkeiten von in der Union ansässigen Unternehmen vereinfachen und die Union als Standort für internationale Investitionen ***insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen*** attraktiver machen. Der Vorschlag für eine GKKB aus dem Jahr 2011 war auf das Ziel ausgerichtet, die Erweiterung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen innerhalb der Union zu erleichtern. Neben diesem Ziel sollte auch berücksichtigt werden, dass eine GKKB durch die Bekämpfung von Steuervermeidungsstrategien beträchtlich dazu beitragen kann, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Aus diesen Gründen sollte die Initiative für eine GKKB neu aufgelegt werden, damit gleichermaßen der Handel erleichtert und die Steuervermeidung bekämpft wird. Ein solcher Ansatz würde dem Ziel, Verzerrungen des Binnenmarkts zu beseitigen, am besten dienen.

⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates COM(2011) 121 final/2 vom 3. Oktober 2011 über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Da schnell gehandelt werden muss, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem dieser einerseits unternehmens- und investitionsfreundlicher und andererseits widerstandsfähiger gegen Steuervermeidungsstrategien gemacht wird, sollte **die ehrgeizige GKKB-Initiative in zwei separate Vorschläge aufgeteilt** werden. **Als erster Schritt sollten Vorschriften für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vereinbart werden, bevor als zweiter Schritt die Aufgabe der Konsolidierung in Angriff genommen wird.**

Geänderter Text

(4) Da schnell gehandelt werden muss, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem dieser einerseits unternehmens- und investitionsfreundlicher und andererseits widerstandsfähiger gegen Steuervermeidungsstrategien gemacht wird, sollte **ein gleichzeitiges Inkrafttreten der Richtlinie über eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und dieser Richtlinie sichergestellt** werden. **Da dieser Regimewandel ein wichtiger Schritt für die Vollendung des Binnenmarktes ist, muss er flexibel sein, damit er von Anfang an ordnungsgemäß ausgeführt wird. Da der Binnenmarkt alle Mitgliedstaaten umfasst, sollte die GKKB in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden. Für den Fall, dass im Rat kein einstimmiger Beschluss über den Vorschlag zur Einführung einer GKKB zustande kommt, ist es angezeigt, unverzüglich das Verfahren für einen Beschluss des Rates über die Genehmigung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der GKKB einzuleiten. Eine solche verstärkte Zusammenarbeit sollte von jenen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, in die Wege geleitet werden, jedoch anderen Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union jederzeit offen stehen. Damit das GKKB-System an die sich stetig weiterentwickelnden internationalen und europäischen steuerpolitischen Agenden und Maßnahmen angepasst werden kann, sollte das Europäische Parlament eine jährliche Bewertung erstellen und falls erforderlich den Europäischen Rat dazu auffordern, das Verfahren nach**

Artikel 48 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) anzuwenden. Im Rahmen dieser Regelung erlässt der Europäische Rat einen Beschluss, wonach der Rat der Europäischen Union auf der Grundlage einer Entschließung des Europäischen Parlaments jegliche für die GKKB erforderlichen Änderungen mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Viele aggressive Steuervermeidungsstrukturen treten tendenziell in einem grenzüberschreitenden Kontext auf, was impliziert, dass die teilnehmenden Gruppen von Unternehmen über ein Mindestmaß an Ressourcen verfügen. Ausgehend von dieser Annahme sollten die Vorschriften für eine GKKB aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur für Unternehmensgruppe von erheblicher Größe verpflichtend gelten. Hierzu sollte ein größenabhängiger Schwellenwert auf der Grundlage des Gesamtumsatzes einer Unternehmensgruppe festgelegt werden, die einen konsolidierten Abschluss vorlegt. Um Handel und Investitionen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollten außerdem die GKKB-Vorschriften optional auch Gruppen offenstehen, die den größenabhängigen Schwellenwert nicht erfüllen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderung

(5a) Bei sonst gleichen Bedingungen kann der Wechsel zu einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für die Mitgliedstaaten den Verlust oder Gewinn von Steuereinnahmen zur Folge haben. Um Verluste auszugleichen, wird ein vorübergehender Ausgleichsfonds geschaffen, der mit dem Haushaltsüberschuss der Mitgliedstaaten finanziert wird, die aufgrund des neuen Systems einen Gewinn an Steuereinnahmen verzeichnen. Der Ausgleich wird jährlich angepasst, um eventuelle nationale oder regionale Entscheidungen zu berücksichtigen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie getroffen wurden. Die Kommission sollte aufgefordert werden, die Aufhebung oder Änderung des Ausgleichssystems nach einem Zeitraum von fünf Jahren vorzuschlagen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die Formel für die Aufteilung der konsolidierten Bemessungsgrundlage sollte **drei** gleich gewichtete Faktoren (Arbeit, Vermögenswerte **und** Umsatz nach Bestimmungsort) umfassen. Diese gleich gewichteten Faktoren sollten auf einem ausgewogenen Ansatz der Aufteilung steuerpflichtiger Gewinne zwischen den

(10) Die Formel für die Aufteilung der konsolidierten Bemessungsgrundlage sollte **vier** gleich gewichtete Faktoren (Arbeit, Vermögenswerte, Umsatz nach Bestimmungsort **und Erhebung und Nutzung persönlicher Daten von Online-Plattformen und Dienstbenutzern („DATEN“)**) umfassen. Diese gleich

betreffenden Mitgliedstaaten beruhen und sicherstellen, dass Gewinne dort besteuert werden, wo sie tatsächlich anfallen. Arbeit und Vermögenswerte sollten daher dem Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem die Arbeit ausgeführt wird oder die Vermögenswerte belegen sind, wodurch den Interessen des Quellenmitgliedstaats angemessen Rechnung getragen werden wird, während der Umsatz dem Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände oder Dienstleistungen zuzuordnen wäre. Um die unterschiedlich hohen Löhne und Gehälter in der Union zu berücksichtigen und damit für eine gerechtere Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage zu sorgen, sollte der Faktor Arbeit anhand von Lohnsumme und Beschäftigtenzahl (jeweils zur Hälfte) berechnet werden. Der Faktor Vermögenswerte sollte dagegen alle **nicht abschreibungsfähigen** Sachanlagen, **nicht aber immaterielle** Wirtschaftsgüter **und Finanzanlagevermögen** umfassen, **da diese mobil sind und die Gefahr besteht, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie umgangen werden**. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, so sollte eine Schutzklausel eine alternative Methode für die Zuweisung der Einkünfte in Fällen vorsehen, in denen das Ergebnis der Aufteilung den Umfang der Geschäftstätigkeit nicht angemessen **widerspiegelt**.

gewichteten Faktoren sollten auf einem ausgewogenen Ansatz der Aufteilung steuerpflichtiger Gewinne zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten beruhen und sicherstellen, dass Gewinne dort besteuert werden, wo sie tatsächlich anfallen. Arbeit und Vermögenswerte sollten daher dem Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem die Arbeit ausgeführt wird oder die Vermögenswerte belegen sind, wodurch den Interessen des Quellenmitgliedstaats angemessen Rechnung getragen werden wird, während der Umsatz dem Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände oder Dienstleistungen zuzuordnen wäre. Um die unterschiedlich hohen Löhne und Gehälter in der Union zu berücksichtigen und damit für eine gerechtere Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage zu sorgen, sollte der Faktor Arbeit anhand von Lohnsumme und Beschäftigtenzahl (jeweils zur Hälfte) berechnet werden. Der Faktor Vermögenswerte sollte dagegen alle Sachanlagen **und immateriellen** Wirtschaftsgüter umfassen. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, so sollte eine Schutzklausel eine alternative Methode für die Zuweisung der Einkünfte in Fällen vorsehen, in denen das Ergebnis der Aufteilung den Umfang der Geschäftstätigkeit nicht angemessen **widerspiegelt**.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um bestimmte nicht wesentliche Elemente der vorliegenden Richtlinie zu ergänzen oder zu ändern, sollte der

Geänderter Text

(16) Um bestimmte nicht wesentliche Elemente der vorliegenden Richtlinie zu ergänzen oder zu ändern, sollte der

Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen hinsichtlich (i) der Berücksichtigung von Änderungen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf Gesellschaftsformen und Körperschaftsteuern und zur entsprechenden Änderung der Anhänge I und II; (ii) der Festlegung zusätzlicher Begriffsbestimmungen; und (iii) der Ergänzung der Vorschrift zur Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen durch Vorschriften für die Verhinderung der Fragmentierung, um den Risiken der Steuervermeidung, die innerhalb einer Gruppe entstehen können, besser zu begegnen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen hinsichtlich (i) der Berücksichtigung von Änderungen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf Gesellschaftsformen und Körperschaftsteuern und zur entsprechenden Änderung der Anhänge I und II; (ii) der Festlegung zusätzlicher Begriffsbestimmungen; und (iii) der Ergänzung der Vorschrift zur Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen durch Vorschriften für die Verhinderung der Fragmentierung, um den Risiken der Steuervermeidung, die innerhalb einer Gruppe entstehen können, besser zu begegnen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt **und dass sie die jährliche Entschließung des Europäischen Parlaments zu ihrer eigenen Bewertung der Richtlinie berücksichtigt**. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen

Geänderter Text

(17) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen

werden, um (i) jährlich ein Verzeichnis der Drittlands-Gesellschaftsformen festzulegen, die den in Anhang I aufgeführten Gesellschaftsformen vergleichbar sind; (ii)

Durchführungsrechtsakte zur Berechnung der Faktoren Arbeit, Vermögenswerte **und** Umsatz, zur Zuweisung von Beschäftigten und Lohnsumme, Wirtschaftsgütern und Umsätzen zum jeweiligen Faktor sowie zur Bewertung der Wirtschaftsgüter zu erlassen; (iii) einen Rechtsakt zur Einführung eines Standardformblattes für die Bildung einer Gruppe anzunehmen; und (iv) Vorschriften für die elektronische Einreichung der konsolidierten Steuererklärung, die Form der konsolidierten Steuererklärung, die Form der Steuererklärung des einzelnen Steuerpflichtigen und die erforderlichen Belege festzulegen. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) **der Verordnung (EG)** Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² ausgeübt werden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

werden, um (i) jährlich ein Verzeichnis der Drittlands-Gesellschaftsformen festzulegen, die den in Anhang I aufgeführten Gesellschaftsformen vergleichbar sind; (ii)

Durchführungsrechtsakte zur Berechnung der Faktoren Arbeit, Vermögenswerte, Umsatz **und DATEN**, zur Zuweisung von Beschäftigten und Lohnsumme, **der Zuordnung von erhobenen und genutzten DATEN**, Wirtschaftsgütern und Umsätzen zum jeweiligen Faktor sowie zur Bewertung der Wirtschaftsgüter zu erlassen; (iii) einen Rechtsakt zur Einführung eines Standardformblattes für die Bildung einer Gruppe anzunehmen; und (iv) Vorschriften für die elektronische Einreichung der konsolidierten Steuererklärung, die Form der konsolidierten Steuererklärung, die Form der Steuererklärung des einzelnen Steuerpflichtigen und die erforderlichen Belege festzulegen. **Die Kommission sollte gemeinsam mit den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten diese einheitlichen Formate der Steuererklärung erarbeiten.** Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² ausgeübt werden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Da die Ziele der vorliegenden Richtlinie, nämlich die Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts durch Bekämpfung von Praktiken der internationalen Steuervermeidung und die Erleichterung grenzüberschreitender Unternehmensexpansionen innerhalb der Union, durch isolierte und unterschiedliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, weil hierfür ein koordiniertes Vorgehen erforderlich ist, und daher besser auf Unionsebene zu erreichen sind, weil die Richtlinie auf Mängel des Binnenmarkts abzielt, die auf die Wechselwirkungen der unterschiedlichen nationalen Steuervorschriften zurückgehen, die wiederum den Binnenmarkt beeinträchtigen und grenzüberschreitende Tätigkeiten erschweren, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EU-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus, da ihr verbindlicher Geltungsbereich auf Gruppen ab einer bestimmten Größe beschränkt ist.

Geänderter Text

(18) Da die Ziele der vorliegenden Richtlinie, nämlich die Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts durch Bekämpfung von Praktiken der internationalen Steuervermeidung und die Erleichterung grenzüberschreitender Unternehmensexpansionen **vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen** innerhalb der Union, durch isolierte und unterschiedliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, weil hierfür ein koordiniertes Vorgehen erforderlich ist, und daher besser auf Unionsebene zu erreichen sind, weil die Richtlinie auf Mängel des Binnenmarkts abzielt, die auf die Wechselwirkungen der unterschiedlichen nationalen Steuervorschriften zurückgehen, die wiederum den Binnenmarkt beeinträchtigen und grenzüberschreitende Tätigkeiten erschweren, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EU-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus, da ihr verbindlicher Geltungsbereich auf Gruppen ab einer bestimmten Größe beschränkt ist.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Kommission sollte die Anwendung dieser Richtlinie fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüfen und dem Rat über ihre Tätigkeit Bericht erstatten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter die vorliegende Richtlinie fallenden Gebiet erlassen —

Änderung

(20) Die Kommission sollte die Anwendung dieser Richtlinie fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüfen und dem Rat über ihre Tätigkeit Bericht erstatten. ***In ihren Schlussfolgerungen dieser Überprüfung sollte die Kommission die Bedingungen vorschlagen, zu denen ein Teil der durch die GKKB gewonnenen Steuereinnahmen dem EU-Haushalt zugewiesen werden kann, um die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Gemeinschaftshaushalt entsprechend zu kürzen.*** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter die vorliegende Richtlinie fallenden Gebiet erlassen —

Or. en

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) es ist Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe mit einem Gesamtumsatz ***von mehr als 750 000 000 EUR im Geschäftsjahr vor dem entsprechenden Geschäftsjahr;***

Geänderter Text

(c) es ist Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe mit einem Gesamtumsatz, ***der dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie des Rates... über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)^{1a+} festgelegten Betrag entspricht;***

^{1a} Richtlinie des Rates... über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (ABI. L ..., .., S. ...).

+ *ABI.: Bitte Nummer des Dokuments 2016/0337(CNS) in den Titel und die gesamte Fußnote 1 in Bezug auf dasselbe Dokument einfügen.*

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt auch für Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden, in Bezug auf ihre digitalen Aktivitäten, die eigens auf Verbraucher oder Unternehmen in einem Mitgliedstaat abzielen oder die ihre Erträge in erster Linie mit der Aktivität in einem Mitgliedstaat erwirtschaften, falls das Unternehmen die in Absatz 1 Buchstaben b bis d festgelegten Bedingungen erfüllt. Bei der Feststellung, ob ein Unternehmen mit digitaler Präsenz in der Union eigens auf Verbraucher oder Unternehmen in einem Mitgliedstaat abzielt, wird berücksichtigt, ob die Niederlassung ihrer Geschäftstätigkeit unter der Top-Level-Domain des Mitgliedstaats oder der Union nachgeht oder – bei einer auf einer mobilen Anwendung beruhenden Geschäftstätigkeit – diese Anwendung über den mitgliedstaatspezifischen Bereich einer Vertriebsplattform für mobile Anwendungen anbietet.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

(28a) „DATEN“ bezeichnet die Erhebung und Nutzung persönlicher Daten von Online-Plattformen und Dienstbenutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten für gewerbliche Zwecke.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

2a. Ein Unternehmen mit digitaler Präsenz, das persönliche Daten von Online-Plattformen und Dienstbenutzern für gewerbliche Zwecke erhebt und nutzt, gilt als in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem der Nutzer, von dem es persönliche Daten erhebt und nutzt, ansässig ist.

Die digitale Präsenz wird gemäß den in Artikel 5 der Richtlinie... [auf Vorschlag der Kommission angenommene Richtlinie COM(2016)0685] aufgeführten Bedingungen und Kriterien festgestellt. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 75 zur Festlegung der technischen Standards für folgende Faktoren zu erlassen:

(a) Anzahl der registrierten individuellen Benutzer pro Monat, die in gebietsfremden Rechtssystemen ansässig sind und sich bei der digitalen Plattform des Steuerzahlers eingeloggt haben oder diese besucht haben;

(b) Anzahl der digitalen Verträge, die mit Kunden oder Benutzern, die in diesen gebietsfremden Rechtssystemen ansässig sind, in einem Steuerjahr abgeschlossen wurden;

(c) *Umfang der DATEN, die von einem Unternehmen in einem Steuerjahr in jedem Mitgliedstaat gesammelt wurden.*

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist die konsolidierte Bemessungsgrundlage negativ, wird der Verlust vorgetragen und mit der nächsten konsolidierten Bemessungsgrundlage verrechnet. Ist die konsolidierte Bemessungsgrundlage positiv, wird sie gemäß Kapitel VIII aufgeteilt.

Geänderter Text

2. Ist die konsolidierte Bemessungsgrundlage negativ, wird der Verlust vorgetragen und – ***begrenzt auf fünf Steuerjahre*** – mit der nächsten konsolidierten Bemessungsgrundlage verrechnet. Ist die konsolidierte Bemessungsgrundlage positiv, wird sie gemäß Kapitel VIII aufgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Behandlung ***selbst geschaffener*** immaterieller Wirtschaftsgüter

Geänderter Text

Behandlung immaterieller Wirtschaftsgüter

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Verlässt ein Steuerpflichtiger, der wirtschaftlicher Eigentümer eines oder mehrerer **selbst geschaffener** immaterieller Wirtschaftsgüter ist, die Gruppe, so wird zu der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage am Ende des Steuerjahres ein Betrag in Höhe der Kosten für Forschung, Entwicklung, Vermarktung und Werbung im Zusammenhang mit diesen Wirtschaftsgütern in den vergangenen fünf Jahren hinzuaddiert. Der hinzuaddierte Betrag darf jedoch nicht den Wert der Wirtschaftsgüter zu dem Zeitpunkt, zu dem der Steuerpflichtige die Gruppe verlässt, übersteigen. Diese Kosten werden dem austretenden Steuerpflichtigen zugewiesen und nach dem nationalen Körperschaftsteuergesetz behandelt, das auf den Steuerpflichtigen nach dem Austritt angewendet wird; falls der Steuerpflichtige einer anderen Gruppe beiträgt, werden diese Kosten in dem Steuerjahr zugewiesen, in dem der Steuerpflichtige dieser anderen Gruppe beigetreten ist.

Geänderter Text

Verlässt ein Steuerpflichtiger, der wirtschaftlicher Eigentümer eines oder mehrerer immaterieller Wirtschaftsgüter ist, die Gruppe, so wird zu der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage am Ende des Steuerjahres ein Betrag in Höhe der Kosten für Forschung, Entwicklung, Vermarktung und Werbung im Zusammenhang mit diesen Wirtschaftsgütern in den vergangenen fünf Jahren hinzuaddiert. Der hinzuaddierte Betrag darf jedoch nicht den Wert der Wirtschaftsgüter zu dem Zeitpunkt, zu dem der Steuerpflichtige die Gruppe verlässt, übersteigen. Diese Kosten werden dem austretenden Steuerpflichtigen zugewiesen und nach dem nationalen Körperschaftsteuergesetz behandelt, das auf den Steuerpflichtigen nach dem Austritt angewendet wird; falls der Steuerpflichtige einer anderen Gruppe beiträgt, werden diese Kosten in dem Steuerjahr zugewiesen, in dem der Steuerpflichtige dieser anderen Gruppe beigetreten ist.

Or. en

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage wird in jedem Steuerjahr anhand einer Formel auf die Mitglieder der Gruppe aufgeteilt. Der Anteil eines Gruppenmitglieds A bemisst sich nach der folgenden Formel, in der die Faktoren Umsatz, Arbeit **und** Vermögenswerte gleichermaßen gewichtet sind:

Geänderter Text

Die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage wird in jedem Steuerjahr anhand einer Formel auf die Mitglieder der Gruppe aufgeteilt. Der Anteil eines Gruppenmitglieds A bemisst sich nach der folgenden Formel, in der die Faktoren Umsatz, Arbeit, Vermögenswerte **und DATEN** gleichermaßen gewichtet sind:

Änderungsantrag 20**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 – Formel***Vorschlag der Kommission*

$$\text{Share A} = \left(\frac{1}{3} \frac{\text{Sales}^A}{\text{Sales}^{\text{Group}}} + \frac{1}{3} \left(\frac{1}{2} \frac{\text{Payroll}^A}{\text{Payroll}^{\text{Group}}} + \frac{1}{2} \frac{\text{No of employees}^A}{\text{No of employees}^{\text{Group}}} \right) + \frac{1}{3} \frac{\text{Assets}^A}{\text{Assets}^{\text{Group}}} \right) * \text{Con'd Tax Base}$$

Geänderter Text

$$\text{Share A} = \left(\frac{1}{4} \frac{\text{Sales}^A}{\text{Sales}^{\text{Group}}} + \frac{1}{4} \left(\frac{1}{2} \frac{\text{Payroll}^A}{\text{Payroll}^{\text{Group}}} + \frac{1}{2} \frac{\text{No of employees}^A}{\text{No of employees}^{\text{Group}}} \right) + \frac{1}{4} \frac{\text{Assets}^A}{\text{Assets}^{\text{Group}}} \right. \\ \left. + \frac{1}{4} \left(\frac{1}{2} \frac{\text{Data collected}^A}{\text{Data collected}^{\text{Group}}} + \frac{1}{2} \frac{\text{Data exploited}^A}{\text{Data exploited}^{\text{Group}}} \right) \right) \\ * \text{Con'd Tax Base}$$

Änderungsantrag 21**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage einer Gruppe wird nur aufgeteilt, wenn sie positiv ist.

Geänderter Text

2. ***Sind ein oder mehrere Faktoren aufgrund der Art der Aktivität eines Unternehmens nicht anwendbar, sollten alle verbleibenden Faktoren in der Formel entsprechend neu gewichtet werden, damit alle anwendbaren Faktoren weiterhin absolut gleich gewichtet sind.*** Die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage einer Gruppe wird nur aufgeteilt, wenn sie positiv ist.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Bei der Bestimmung des Anteils eines Gruppenmitglieds werden die Faktoren Umsatz, Arbeit **und** Vermögenswerte gleichermaßen gewichtet.

Geänderter Text

5. Bei der Bestimmung des Anteils eines Gruppenmitglieds werden die Faktoren Umsatz, Arbeit, Vermögenswerte **und DATEN** gleichermaßen gewichtet.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 35a

Zusammensetzung des Faktors DATEN

- 1. Der Faktor DATEN ergibt sich zur einen Hälfte aus dem Gesamtumfang persönlicher Daten, die von Online-Plattformen und Dienstbenutzern pro Mitgliedstaat von einem Gruppenmitglied erhoben wurden, im Zähler und dem Gesamtumfang persönlicher Daten, die von Online-Plattformen und Dienstbenutzern pro Mitgliedstaat von einem Gruppenmitglied erhoben wurden, im Nenner und zur anderen Hälfte aus dem Gesamtumfang persönlicher Daten, die von Online-Plattformen und Dienstbenutzern pro Mitgliedstaat von einem Gruppenmitglied genutzt wurden, im Zähler und dem Gesamtumfang persönlicher Daten, die von Online-Plattformen und Dienstbenutzern pro Mitgliedstaat von einem Gruppenmitglied genutzt wurden, im Nenner.*
- 2. Der Umfang der DATEN wird am*

Ende des Steuerjahres in jedem Mitgliedstaat festgestellt.

3. Was unter Erhebung und Nutzung von DATEN zu verstehen ist, wird in Bezug auf Verordnung 2016/679/EU festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann** Rechtsakte **erlassen**, mit denen die elektronische Einreichung der konsolidierten Steuererklärung, die Form der konsolidierten Steuererklärung, die Form der Steuererklärung des einzelnen Steuerpflichtigen und die erforderlichen Belege geregelt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 77 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission **erlässt** Rechtsakte, mit denen die elektronische Einreichung der konsolidierten Steuererklärung, die Form der konsolidierten Steuererklärung, die Form der Steuererklärung des einzelnen Steuerpflichtigen und die erforderlichen Belege geregelt werden. **Die Kommission erarbeitet diese einheitlichen Formate der Steuererklärung gemeinsam mit den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten.** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 77 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 71

Vorschlag der Kommission

Artikel 71

Verlustausgleich und Nachbesteuerung

1. Artikel 41 der Richtlinie 2016/xx/EU über den Verlustausgleich und die Nachbesteuerung verliert mit dem

Änderung

entfällt

Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie automatisch seine Geltung.

2. Übertragene Verluste, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie noch nicht nachbesteuert wurden, bleiben dem Steuerpflichtigen erhalten, auf den sie übertragen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 76 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Unterrichtung des Europäischen Parlaments

Geänderter Text

Unterrichtung des Europäischen Parlaments ***und Kontrolle durch das Europäische Parlament***

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Europäische Parlament wird von der Annahme eines delegierten Rechtsakts durch die Kommission, von gegen diesen vorgebrachten Einwänden und von einem Widerruf der Befugnisübertragung durch den Rat in Kenntnis gesetzt.

Geänderter Text

1. Nach dessen Annahme erstellt das Europäische Parlament eine Bewertung des GKKB-Systems zum Ende eines jeden Steuerjahres. Diese Bewertung trägt den Ansichten der nationalen Parlamente und den Ergebnissen der Debatten zur Steuerpolitik Rechnung, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere während der interparlamentarischen Konferenzen, abgehalten werden. Zum Ende eines jeden Steuerjahres sendet das Europäische Parlament seine Stellungnahme und Schlussfolgerungen im Rahmen einer EntschlieÙung an die

Kommission und den Rat.

2. Das Europäische Parlament wird von der Annahme eines delegierten Rechtsakts durch die Kommission, von gegen diesen vorgebrachten Einwänden und von einem Widerruf der Befugnisübertragung durch den Rat in Kenntnis gesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 79 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie überprüft die Kommission ihre Anwendung und legt dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Analyse der Auswirkungen des in Kapitel VIII dieser Richtlinie vorgesehenen Mechanismus zur Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlagen zwischen den Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie überprüft die Kommission ihre Anwendung und legt dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Analyse der Auswirkungen des in Kapitel VIII dieser Richtlinie vorgesehenen Mechanismus zur Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlagen zwischen den Mitgliedstaaten. ***In ihren Schlussfolgerungen einer solchen Überprüfung schlägt die Kommission die Bedingungen vor, zu denen ein Teil der durch die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage generierten Steuereinnahmen auf den EU-Haushalt verteilt wird, um die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Gemeinschaftshaushalt entsprechend zu kürzen.***

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 80 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember **2020** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember **2019** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 80 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar **2021** an.

Geänderter Text

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar **2020** an.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Ende 2016 hat die Kommission eine umfassende Überarbeitung der Regeln für die Unternehmensbesteuerung in einem zweistufigen Ansatz vorgeschlagen, nämlich einen Vorschlag für eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) und einen Vorschlag für eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB). Gleichzeitig zog die Kommission ihren Vorschlag für eine GKKB von 2011, der im Rat blockiert war, zurück. Ziel dieses neu aufgerollten Projekts ist es einerseits, den Binnenmarkt zu stärken, indem es für Unternehmen einfacher und preiswerter gemacht wird, grenzüberschreitend in Europa tätig zu sein, und andererseits, aggressive Steuerplanungspraktiken von Unternehmen zu bekämpfen und die steuerliche Transparenz von Unternehmen in der EU zu erhöhen.

Während die GKB einen einzigen Vorschriftenkatalog für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vorsieht, wird mit der GKKB ein Konsolidierungselement eingeführt, das es Unternehmen ermöglichen würde, Verluste in einem Mitgliedstaat mit Gewinnen in einem anderen Mitgliedstaat auszugleichen.

Die Idee, die Körperschaftsteuersysteme in der EU anzugleichen, ist nicht neu. Sie erscheint bereits Anfang der sechziger Jahre in politischen Programmen. 1975 schlug die Kommission eine Richtlinie zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden vor, die 1990 angesichts fehlender Fortschritte im Rat schließlich zurückgezogen wurde. Stattdessen gab die Kommission Leitlinien für die Körperschaftsteuer heraus. 2001 veröffentlichte die Kommission eine Studie zur Körperschaftsteuer im Binnenmarkt ; dennoch sollte es noch bis 2011 dauern, bis die Kommission die GKKB vorschlug.

Das Europäische Parlament brachte bereits mehrfach seine Unterstützung für die GKKB zum Ausdruck. 2008 begrüßte das Europäische Parlament die Absicht der Kommission, die GKKB einzuführen und 2012 nahm es einen Bericht der Berichterstatterin Marianne Thyssen an, in dem gefordert wird, dass die GKKB so zügig wie möglich auf so viele Unternehmen wie möglich angewendet wird. 2015 forderte das Parlament in seiner EntschlieÙung zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAXE 1) die Schaffung einer obligatorischen GKKB und wiederholte seine Forderungen in seiner EntschlieÙung 2016 (TAXE 2).

Hintergrund

Vor dem Hintergrund der Weltfinanzkrise und zahlreicher Enthüllungen über Finanzskandale wie *Luxleaks* und *Panama Papers* ist das Thema der fairen Unternehmensbesteuerung international in den Vordergrund gerückt. Resultat der Bekämpfung von Steuervermeidung war die Annahme des OECD-Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS). In der EU wurden die BEPS-Empfehlungen z. B. mit dem Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung (ATAD 1), das Mitte 2016 angenommen wurde, und dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern (ATAD 2), der Anfang des Jahres angenommen wurde, sowie dem Austausch von Informationen zu Steuervorbescheiden (DAC 4, dritte Überarbeitung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden) und länderbezogenen Berichten (DAC 5, vierte Überarbeitung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden) umgesetzt.

Einer der wichtigsten Bausteine, die zum Aufbau eines echten Binnenmarktes und zur Bekämpfung der Steuervermeidung noch fehlen, ist die GKKB. Die GKKB bringt Rechtssicherheit im Steuerbereich, einen klaren und soliden Rechtsrahmen und starke Regeln für die Bekämpfung der Steuervermeidung, einschließlich der Abschaffung der Verrechnungspreisgestaltung.

Im aktuellen internationalen wirtschaftlichen Umfeld ist es für Mitgliedstaaten eine Herausforderung, sicherzustellen, dass gewerbliche Einkünfte dort besteuert werden, wo der Wert geschaffen wird. Für große multinationale Unternehmen ist es besonders leicht, Gewinne in Mitgliedstaaten mit niedrigeren Körperschaftsteuersätzen zu verlagern. Um nachteilige Auswirkungen auf die Steuereinnahmen einzelner Mitgliedstaaten zu vermeiden, ist der Berichterstatter der Ansicht, dass mit der Anwendung der GKKB-Regeln ein Ausgleichssystem eingeführt werden sollte. Darüber hinaus setzt sich der Berichterstatter für flexible Mechanismen ein, damit die Richtlinie in Abstimmung auf den Zeitplan der GKB-Richtlinie vollständig umgesetzt werden kann sowie zur Überwachung des Systems, sobald dieses eingerichtet ist, um den stetigen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Mögliche zukünftige internationale Entwicklungen wie eine bedeutende Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes im Vereinigten Königreich nach dem Brexit oder die erwartete Überholung des amerikanischen Steuersystems machen es dringender denn je, die GKKB mit einem gewissen Maß an integrierter Flexibilität anzunehmen.

Ferner spiegeln bestehende Körperschaftsteuersysteme die ökonomischen Realitäten des letzten Jahrhunderts wider, als Unternehmen noch eindeutig an lokale Märkte gebunden waren. Die Globalisierung, die Digitalisierung der Weltwirtschaft, der elektronische Handel und neue Geschäftsmodelle bieten bedeutende Möglichkeiten sowohl für Unternehmen als auch für die europäischen Bürgerinnen und Bürger. Sie stellen jedoch auch Herausforderungen hinsichtlich der Verhinderung von Marktverzerrungen, der Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung dar. Unternehmen, die in der EU tätig sind, ohne hier eine physische Betriebsstätte zu haben, müssen auf die gleiche Weise behandelt werden wie Unternehmen mit einer physischen Betriebsstätte in der EU. Den Besonderheiten der neuen globalisierten digitalen Wirtschaft muss in modernen Steuersystemen des 21. Jahrhunderts Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund ist Ihr Berichterstatter der Ansicht, dass die GKKB außerdem das Konzept der digitalen Präsenz sowie den kommerziellen Wert persönlicher Daten erfassen muss.

Die GKKB bietet Unternehmen ganz klar entscheidende Vorteile, indem ihnen ermöglicht wird, in allen Mitgliedstaaten einheitliche Steuervorschriften zu befolgen und für sämtliche Aktivitäten in der EU eine einzige Steuererklärung bei der Hauptsteuerbehörde einzureichen. Mit einem einheitlichen Körperschaftsteuersystem in der EU könnte auch vermieden werden, dass Mitgliedstaaten Steuersysteme betreiben müssen, die parallel zueinander laufen. Dadurch würden Verwaltungskosten erheblich verringert.

Konsolidierung

In diesem Vorschlag empfiehlt die Kommission, dass Mitgliedstaaten, in denen das Unternehmen tätig ist, steuerbare Gewinne teilen sollten. Die Aufteilungsformel (die „Massachusetts-Formel“, die seit Mitte des 20. Jahrhunderts verwendet wird und bereits 2011 von der Kommission vorgeschlagen wurde), beinhaltet drei gleich gewichtete Faktoren: Umsatz, Vermögenswerte und Arbeit. Ihr Berichterstatter schlägt vor, einen vierten Faktor hinzuzufügen – die Erhebung und Nutzung persönlicher Daten für gewerbliche Zwecke

(„DATEN“), um sicherzustellen, dass die GKKB auch für digitale Aktivitäten gilt. Diese Faktoren sind widerstandsfähiger gegen aggressive Steuerplanungspraktiken als die Verrechnungspreisgestaltung. Aufteilungsformeln werden von einigen föderalen Staaten wie die USA, Kanada und die Schweiz verwendet.

Des Weiteren würde es dieses System den Mitgliedstaaten ermöglichen, das der Souveränität innewohnende Recht, den Steuersatz festzulegen, zu behalten. Außerdem würde ein angemessener Anteil am Gewinn eines Unternehmens besteuert. Der Berichtstatter besteht darauf, dass das Konsolidierungselement eine unabdingbare Voraussetzung des neuen Steuersystems ist und zeitgleich mit den gemeinsamen Körperschaftsteuervorschriften eingeführt wird.

Die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen ist ausschlaggebend für den Erfolg der Konsolidierung. Die Hauptsteuerbehörde wird als eine Art zentrale Anlaufstelle für Unternehmen fungieren. Deshalb muss sie ihre Fähigkeiten weiterentwickeln und sich dabei auf die jüngsten Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie des Rates 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung stützen.

Ihr Berichtstatter ist der Ansicht, dass die GKKB-Vorschläge wichtige Bausteine für die Vollendung des Binnenmarktes sind und das Potenzial haben, das Wachstum der EU-Wirtschaft zu fördern. Ein neuer Rahmen würde einen gerechteren und integrierteren Binnenmarkt fördern und könnte dazu beitragen, Ziele anderer Vorzeigeprojekte wie der Kapitalmarktunion, des digitalen Binnenmarkts und der Investitionsoffensive für Europa zu erreichen. Der Berichtstatter ist der Ansicht, dass die GKKB aktuelle Herausforderungen im Zusammenhang der internationalen Besteuerung angeht und als wirkungsvolles Instrument bei der Bekämpfung aggressiver Steuerplanungspraktiken dienen kann.